

257

Dornbirner

Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich S 7.—, Einzelpreis 60 Groschen. — Inserate sind, bei gleichzeitiger Barzahlung, jeweils bis Mittwoch abends im Rathaus, Zimmer Nr. 27, schriftlich einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Dornbirn. — Für die Schriftleitung verantwortlich: Theodor Stadelmann. — Druck: Buchdruckerei Georg Hölle, Dornbirn

Nummer 12

Sonntag, 18. März 1956

84. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 18. März 1956, 5. Jud., Ed. — Montag, 19. Josef N. — Dienstag, 20., Irmgard — Mittwoch, 21., Benedikt — Donnerstag, 22., Lea — Freitag, 23., 7 Schm. Mariä — Samstag, 24., Gabriel E.

Nationalratswahl 1956

Verfügung:

Zur Durchführung der auf 13. Mai d. J. festgesetzten Nationalratswahl wird gemäß § 32 der Nationalratswahlordnung, BGGl. Nr. 129/1949 und unter besonderem Hinweis, daß sämtliche Gemeindebewohner nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten verpflichtet sind, verfügt:

- 1) Die an die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter im Laufe der vergangenen Woche zugestellten Wähleranlegeblätter sind in der erforderlichen Anzahl unverzüglich an die Wohnungsinhaber oder an die Wohnungsinflassen auszuliegen.
- 2) Alle Personen, die spätestens am 31. Dezember 1935 geboren sind, am **Stichtag, d. i. der 14. März 1956**, die österr. Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht gemäß §§ 24—28 leg. cit. ausgeschlossen sind und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlegeblattes in der Stadt Dornbirn ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind **verpflichtet**, hier ein Wähleranlegeblatt auszufüllen.

Die Wähleranlegeblätter sind von den Wahlberechtigten **persönlich** zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesbrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlegeblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlegeblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.

Personen, die sich am Tage der Ausfüllung des Wähleranlegeblattes in der Stadt Dornbirn nur vorübergehend aufhalten, haben hier ein Wähleranlegeblatt nicht auszufüllen. Solche Personen sind insbesondere Urlauber, Geschäftsreisende, vorübergehend untergebrachte Anstaltspfleglinge, Besuche, Durchziehende. Sie haben, falls sie das Wahlrecht besitzen, selbst auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß sie in das Wählerverzeichnis ihres ordentlichen Wohnsitzes auf Grund eines von ihnen ausgefüllten Wähleranlegeblattes aufgenommen werden.

- 3) Die ausgefüllten Wähleranlegeblätter sind von den Wohnungsinhabern einzusammeln und dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter zu übergeben, welcher die Namen der Wohnungsinhaber nach Lage der Wohnung geordnet in die Hausliste einzutragen und die

Anzahl der eingesammelten Wähleranlegeblätter, getrennt für Männer und Frauen, in der Hausliste zu vermerken hat.

- 4) Die gesammelten und nach Wohnungen geordneten Wähleranlegeblätter der wahlberechtigten Hausbewohner, sowie die Hauslisten hat der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter **ab Dienstag, den 20. März 1956, zur Abholung bereitzuhalten**.
- 5) Es steht den Wahlberechtigten frei, ihre Wähleranlegeblätter auch unmittelbar im Zimmer 16 des neuen Rathauses (Meibant, Karterei) abzugeben. In diesem Falle ist jedoch der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter, gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber zu verhandigen.
- 6) Wenn durch Versehen Hauslisten bezw. Wähleranlegeblätter einer Partei nicht zugestellt wurden, so ist diese verpflichtet, solche in der unter Pkt. 5 dieser Verfügung genannten Kanzlei bis spätestens Donnerstag, den 22. März 1956 abzuholen. Abgabetermin für die ausgefüllten Wähleranlegeblätter spätestens Samstag, den 24. März 1956 in derselben Kanzlei.
- 7) Wer dieser Verfügung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 1000.—, im Übleinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.
- 8) Wer in Wähleranlegeblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 1000.—, im Übleinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Der Bürgermeister: Dr. G. M. Moosbrugger

Sonn- und Feiertagsdienst

Sonntag, den 18. März 1956

Dr. Hans Bergmeister, Tobelgasse 1, Tel. 2488
St. Martinsapotheke, Radekystraße 1, Tel. 2394
Spitaldienst: Dr. Franz Widmann

Montag (Josefstag), den 19. März 1956

Dr. Hartwig Baer, Leopoldstraße 6, Tel. 2383
St. Martinsapotheke, Radekystraße 1, Tel. 2384
Spitaldienst: Dr. Franz Widmann